

# Schulordnung

## des Ludwig-Erhard-Berufskollegs

**Wenn schon bei jedem Spiel Regeln nötig sind, so kann dort, wo Menschen zusammen leben und arbeiten, auf eine verbindliche Ordnung nicht verzichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger des Kreises erwarten daher von jeder Schülerin und jedem Schüler, dass sie/er die Schule und ihre Einrichtungen schonend behandelt. Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz.**

Im Einzelnen gilt:

### A Allgemeines

1. Sie dürfen weder mit Zweirädern noch mit Skateboards, Inlineskatern o. Ä. auf dem Schulgelände fahren, weil es andere stört und gefährdet. Stellen Sie bitte Ihre Zweiräder auf den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Sicheres Abschließen sowie eine ausreichende Diebstahlversicherung werden dringend nahegelegt.
2. Mit Rücksicht auf die Nichtraucher/innen besteht ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände. Das Verbot umfasst auch alle technischen und nikotinfreien Produkte wie elektronische Zigaretten und E-Shishas. Der Cannabis-Konsum und auch der Cannabis-Besitz ist allen Personen im Schulgebäude des LEBKs untersagt.
3. Essen und trinken Sie bitte nur auf dem Schulhof. Der gesamte Schulbereich ist stets sauber zu halten.
4. Sowohl innerhalb der Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände gilt das Gebot der Sauberkeit. Papier und Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür bereitgestellten Behälter. Schülerinnen und Schülern sind am Reinigungsdienst beteiligt.
5. Ballspielen und Schneeballwerfen können Unfälle und Sachbeschädigungen verursachen und sind deshalb auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
6. Bei Gefahr gilt die Alarmordnung. Die gekennzeichneten Fluchttüren dürfen nicht zugestellt und nur bei Gefahr benutzt werden.
7. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben.
8. Die Benutzung von mobilen Telefonen (Handys) ist den Schülerinnen und Schülern in den Klassenräumen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft gestattet. In den Pausen dürfen Handys nur lautlos genutzt werden.
9. Sie dürfen ohne die ausdrückliche Genehmigung von Lehrkräften auf dem gesamten Schulgelände keine Foto-, Film- und Tonaufnahmen anfertigen.
10. Bei Verlust von Wertgegenständen (Uhren, Geld, Smartphones usw.) haftet der Schulträger nicht.
11. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (insbesondere Waffen aller Art) ist nicht erlaubt. Die Nutzung und das Mitführen von Laserpointern sind den Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
12. Kleidungsstücke bitte nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahren.

### B vor dem Unterricht

1. Sie dürfen sich schon vor Beginn des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
2. Sollte die Lehrerin/der Lehrer 10 Minuten nach dem vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht im Klassenraum sein, fragt die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat nach.

### C Pausen

1. Während der Pausen sollen Sie sich auf den Schulhöfen oder in den Klassenräumen aufhalten. Die Klassenraamtür ist zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht stets offen zu halten. Fachräume (Physik, PC-Räume) sind grundsätzlich abzuschließen.
2. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet.
3. Halten Sie die Eingangsbereiche der Schulen bitte frei.
4. Das Schulgrundstück kann nur auf eigene Gefahr während der Pausen und Freistunden verlassen werden. Ein Versicherungsschutz besteht dann nicht.

### D nach dem Unterricht

1. Säubern Sie bitte nach Unterrichtschluss die Klassenzimmer von Abfällen und verlassen Sie die Unterrichtsräume in ordentlichem Zustand. Die Fenster sind zu schließen. Stellen Sie bitte nach der letzten Unterrichtsstunde Ihre Stühle hoch, damit erleichtern Sie den Reinigungskräften ihre Arbeit.
2. Die Klassenräume werden nach der letzten Unterrichtsstunde abgeschlossen.
3. Sie dürfen sich bis zur nächstmöglichen Rückfahrgelegenheit in den dafür vorgesehenen Bereichen innerhalb des Schulgebäudes aufhalten.

Diese Schulordnung beruft sich auf § 42 Abs. 3 SchulG und die Hausordnung der Schulen in Trägerschaft des Kreises Paderborn. Wer diese Schulordnung missachtet, muss mit Ordnungsmaßnahmen rechnen (§ 53 SchulG).